

ÄNDERUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

CompuGroup Medical Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 4358, Maria Trost 21, 56070 Koblenz

- nachfolgend auch „**Organträgerin**“ genannt -

und der

CompuGroup Medical Dentalsysteme GmbH mit dem Sitz in Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 4330, Maria Trost 21, 56070 Koblenz

- nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“ genannt -

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 02. Juli 2002

Organträgerin und Organgesellschaft werden nachfolgend auch einzeln als die „**Partei**“ oder gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet.

PRÄAMBEL

Zwischen der Organträgerin (vormals firmierend als CompuGROUP Holding AG) und der Organgesellschaft (vormals firmierend als CompuDENT Z1 Software GmbH) besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 02. Juli 2002 (der „**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“).

Aufgrund von Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 ist § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes neu gefasst worden. Für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist nunmehr erforderlich, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes „in seiner jeweils gültigen Fassung“ vereinbart wird. Zur Anpassung an diese Gesetzesänderung soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter Fortführung der zwischen den Parteien bestehenden Organschaft geändert werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wie folgt zu ändern:

1) **Änderung von § 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages:**

§ 2 Abs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages („Die CompuGROUP Holding AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und/oder Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach §

272 Abs. 2 Nr. 4 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.“) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Verluste der CompuDENT Z1 Software GmbH hat die CompuGROUP Holding AG entsprechend den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen.“

2) Fortbestand der übrigen Regelungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Alle übrigen Regelungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bleiben unverändert.

3) Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft geschlossen und wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.

Koblenz 17. März 2014

CompuGroup Medical AG
durch:



Frank Gotthardt

CompuGroup Medical Dentalsysteme GmbH
durch:



Lars Oliver Henze



Nicola Gizzi